

theil gewesen. Das muß ich nach der Kenntniß, welche ich mir verschafft habe, leugnen. Es giebt allerdings Unzufriedene, wer aber unzufrieden ist, das sind die Gewerbetreibenden selbst, aber nicht das Publicum. Ferner hat man gesagt, das Bestehen des Innungswesens sei ein nothwendiges Erforderniß für die Städte; auch das kann ich nicht zugestehen; ich frage: ist Manchester eine Stadt? keinesweges, und doch blühen dort die Fabriken im höchsten Grade.

Der Präsident: Ich würde auch den Antrag des Abg. Kunde unterstützen, den Antrag an die 3. Deputation zu verweisen; ich glaube aber, daß wir zuerst über das Gutachten der Majorität der Deputation abstimmen müssen.

Staatsminister v. Könnert: Zur Erläuterung bemerke ich, daß, wenn ich vorhin anführte, wenn man sich dafür aussprechen wollte, der Gegenstand sei an die 3. Deputation abzugeben, so war nicht meine Ansicht, daß er wirklich dahin gelangen sollte, sondern die Bemerkung geschah nur aus dem Grunde, weil er erst vorberathen und erörtert werden mußte, wenn man ihn nicht an die Deputation für die Gewerbeordnung verweisen wollte, und weil die Frage entstand, ob die Gewerbeordnung noch auf diesem Landtage vorkommen werde. Der Abg. Eisenstück hat aber erwähnt, daß allerdings die Gewerbeordnung noch in Berathung komme, und da würde der Gegenstand doch wohl dahin abzugeben sein; denn die Regierung hat ja ihre Ansicht in der Gewerbeordnung schon ausgesprochen.

Abg. Meißel: Ich würde mich dem Antrage des Secretairs Richter anschließen, der zur Verkürzung der Discussionen führen würde. Wir müssen die Petition in's Auge fassen, und darin ist nur darauf angetragen, man möge die Gewerbe für das Land frei geben. Die Majorität der Deputation ist dieser Ansicht treu geblieben, und hat gemeint, man möge die Petition der Deputation für die Gewerbeordnung zuweisen, die Minorität ist dagegen weiter gegangen, und hat die Gränzen der Deputation überschritten. Wenn wir uns streng an den Antrag der Petenten halten, und die Frage stellen; ob der Gegenstand der Deputation für die Gewerbeordnung zugewiesen werden soll? so wird sich die Sache leicht ergeben. Eine zweite Frage ist die: ob man den Gegenstand wegen Aufhebung der Innungen an die 3. Deputation verweisen will? Mir scheint aber, daß dieß ganz überflüssig ist, indem die Regierung ausgesprochen hat, daß sie nicht die Absicht habe, Gewerbefreiheit einzuführen.

Der Präsident stellt hierauf, da Niemand über diesen Gegenstand weiter zu sprechen verlangt, die Frage: Will die Kammer beim vorliegenden Gegenstande der Majorität der Deputation beistimmen? Sie wird durch die Mehrheit bejaht.
(Beschluß folgt.)

Hundert und fünf u. neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 24. Januar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die Königl. Sächs. Truppen.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und vom Geh. Rath v. Einsiedel und v. Posern mit unterzeichnet; hierauf ein Urlaubs-

gesuch des D. Crusius vom 28. d. M. bis 12. Febr. bewilligt und zur Tagesordnung übergegangen, welche die fortgesetzte Berathung des Militärstrafgesetzbuches enthält.

Secretair Harz verliest die ihm aufgetragene Fassung des §. 32., welche lautet:

Die Verletzung — erfolglos bestraft worden sind. Auch kann sie bei Vergehen, die von besonderer Verdorbenheit oder Bosheit zeigen, namentlich bei Veruntreuung oder Betrug, schon beim ersten Vergehen dieser Art eintreten, so wie diejenigen, welche eines Diebstahls überführt worden, als durch die That selbst in die 2. Classe versetzt zu betrachten sind, sofern nicht bei geringem Grade der Strafbarkeit eine Ausnahme hiervon ausdrücklich gemacht wird, welches sowohl im Straferkenntnisse, als durch disciplinarische Bestimmung geschehen kann. — Die Verletzung erfolgt u. s. w.

Staatsminister v. Zeßschwiz: Ich sollte meinen, daß hier eine doppelte Strafe Platz greife, einmal die Strafe, daß jemand dem richterlichen Spruche zufolge in die zweite Classe zu versetzt sei, und dann, wenn ein Disciplinarvergehen stattfindet, auch zugleich die bestimmte Strafe statthaben könne. Also diese Bemerkung, welche an und für sich ihre Erledigung findet, möchte doch allerdings geschehen müssen, ich sollte aber meinen, daß sie schon aus der Art und Weise folgt, aus welcher überhaupt ein Mann in die zweite Classe versetzt werden kann. Sollte hier nochmals eine Erwähnung geschehen, so möchte daraus gefolgert werden können, daß sie erst nach nochmaligem Diebstahle Platz greife.

Secr. Harz: Es soll hier ausgesprochen werden, daß der, welcher einen Diebstahl begeht, in die zweite Classe gesetzt werde.

Der Königl. Commissar Oberst v. Mostik: Nach den neuen Veränderungen steht den Commandobehörden gar nicht die Bestrafung des Diebstahls zu, sondern es ist ein gemeines Vergehen und es wird also immer der Militärrichter gehört werden müssen; daher noch aufzunehmen ist, daß der Mann außer der Strafe in die zweite Classe versetzt wird.

Secr. Harz: Das würde sich von selbst verstehen, denn es würde nur eine Ausnahme sein, wenn er in der ersten Classe bliebe, und es würde daher genügen, wenn man sagte: in sofern nicht eine Ausnahme gemacht wird.

Referent Prinz Johann: Hier handelt es sich nicht von der Bestrafung, sondern von der Folge des Vergehens, welche das Gesetz ausspricht. Wenn also das Gesetz sagt: jeder, welcher des Diebstahls überführt, wird in die zweite Classe an und für sich selbst gesetzt, so muß also analog dieser Fall dem gleich gesetzt werden, wenn jemand in der zweiten Classe steht und wieder herausgenommen wird. Ich würde also vorschlagen, zu setzen, in sofern nicht eine Ausnahme von Seiten der Commandobehörden ausdrücklich gemacht worden ist.

Secr. v. Zedtwitz: Es kann doch nicht eher die Untersuchung eingeleitet werden, als bis der Commandeur sie veranlaßt; es kann also die Disciplinarstrafe immer vorausgehen.

Staatsminister v. Zeßschwiz: Allerdings muß die Meldung geschehen, aber ich weiß nicht, ob im Decrete muß ausgedrückt werden, daß der Mann in die zweite Classe zu setzen sei.

Referent: Sollte der §. nicht so angenommen werden, so würde immer eine Ausnahme stattfinden.

Secr. v. Zedtwitz: Nach dem Beschlusse der Kammer